

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
in der Gemeinde WOLKRAMSHAUSEN
im Landkreis Nordhausen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolkramshausen hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) in der Sitzung am 25.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungskostensatzung
in der Fassung vom 02.08.2000**

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285), geändert durch Gesetze vom 27. November 1997 (GVBl. S. 422), vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 267)

1. § 7 Abs. 2 (Kostenbemessung) erhält folgende Fassung:

- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 € nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € gerundet.

2. § 10 Abs. 1 und 3 (Auslagen) erhält folgende Fassung:

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,50 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschl. Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,50 € übersteigen.

3. § 13 Abs. 3 (Zahlung – Zahlungsverzug) erhält folgende Fassung:

- (3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde einen Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 51,00 € übersteigt.

4. § 16 (Zu widerhandlungen) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „20.000,00 DM“ durch die Angabe „10.000,00 €“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „10.000,00 DM“ durch die Angabe „5.000,00 €“ ersetzt.

5. Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung (Kostenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

A
Allgemeine Verwaltungskosten

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen, und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 5,00 € bis 50,00 € |
| 2. | Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien | |
| | a) Abschriften oder Auszüge, öffentliche Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite | 2,50 € |
| | DIN A 4 | |
| | DIN A 5 | 1,50 € |
| | b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite | 4,00 € |
| | DIN A 4 | |
| | DIN A 5 | 3,00 € |
| | c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/2 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens | 2,50 € |
| | d) Durchschriften je angefangene Seite | 0,50 € |
| | e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite | 1,00 € |
| | f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite | 1,00 € |
| | g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- u. ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen.
Das gleiche gilt für die EDV-Anlage. | |
| | h) Fotokopien DIN A4 je Stück | 0,50 € |
| | i) Fotokopien DIN A 3 je Stück | 1,00 € |
| | j) Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite | 2,00 € |
| | k) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut | |
| | aa) zwecks Auskunft | 1,50 € |
| | bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite | 2,50 € |
| | l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen | |

zur Einsichtnahme von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.
je Tag 8,00 €
(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)

3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 2,50 € |
| b) | Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie
zusätzlich zu der Gebühr nach Ziff. 2 | 1,50 € |
| c) | Bescheinigungen einfacher Art | 1,50 € |
| d) | Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand
je angefangene halbe Stunde | 5,00 € |
| | jedoch nicht mehr als | 15,00 € |

4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in der Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 11,00 € |
| b) | Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 9,00 € |
| c) | für alle übrigen Beschäftigten | 8,00 € |

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

B

Besondere Verwaltungskosten

1. Haupt- und Finanzverwaltung

- | | | |
|----|--|--------------------|
| a) | Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte gemeindliche Steuern und Gebühren | 3,00 € |
| b) | Hundesteuermarke | 2,50 € |
| c) | Ersatz einer Hundesteuermarke | 2,50 € |
| d) | Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben | 2,50 € bis 15,00 € |

2. Ordnungsangelegenheiten

- | | | |
|----|--|---------------------|
| a) | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung | 5,00 € bis 250,00 € |
| b) | Aufbewahrung von Fundsachen pro Jahr | |
| | Fundsachen im Werte bis zu 10,00 € | 1,00 € |
| | Fundsachen im Werte von 11,00 € bis 25,00 € | 1,50 € |
| | Fundsachen im Werte von 26,00 € bis 50,00 € | 2,00 € |

	Fundsachen im Werte von 51,00 € bis 150,00 €	6 %
	für den Mehrwert höchstens	2 %
	bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	
c)	ordnungsbehördliche Erteilung einer Bestattungserlaubnis	3,00 €
d)	Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Feuerbestattung	6,00 €
e)	Zulassung gewerblicher Bestätigung auf den Friedhöfen Wolkramshausen und Wernrode	5,00 € bis 150,00 €
f)	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe Wolkramshausen und Wernrode mit Kraftfahrzeugen	2,50 € bis 50,00 €

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für jede angefangene 500,00 € Grundstückswert (Kaufpreis) mindestens und höchstens	0,50 € 2,50 € 20,00 €
b)	Bescheinigungen über Anliegerleistungen	5,00 €
c)	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 €
d)	Schriftliche Auskunft über den Wert des Grundstücks	5,00 €
e)	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	25,50 €
f)	Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten	36,00 €
g)	Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 €
h)	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzerzwang	5,00 € bis 150,00 €
i)	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 € bis 100,00 €
k)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
aa)	im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 €, mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	50,00 € 2.600,00 €
bb)	im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 €, mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	25,00 € 1.300,00 €
l)	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,50 €
m)	Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38,50 € 13,00 €
n)	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist,	25,50 €

Artikel 2
Änderung der Friedhofsgebührensatzung
in der Fassung vom 22.01.1997, zuletzt geändert am 14.09.2001

auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418) und des § 36 der Friedhofsatzung der Gemeinde Wolframshausen

1. § 5 (Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes) erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a. | Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 40,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 13,00 € |
| b. | Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen | 25,00 € |
| | für jeden weiteren Tag | 5,00 € |

2. § 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 (Bestattungsgebühren) wird wie folgt geändert:

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes (...) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|----------|
| a. | Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab | |
| 1. | in einem Reihengrab | 230,00 € |
| 2. | in einem Wahlgrab | |
| | a. Erstbestattung | 400,00 € |
| | b. jede weitere Bestattung | 430,00 € |
| 3. | in einem Tiefengrab | 485,00 € |
| b. | Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | |
| 1. | in einem Reihengrab | 130,00 € |
| 2. | in einem Familiengrab | |
| | a. Erstbestattung | 200,00 € |
| | b. jede weitere Bestattung | 220,00 € |
| 3. | in einem Tiefengrab | 220,00 € |
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---------------------------------------|----------|
| a. | in einer Urnenreihengrabstätte | 75,00 € |
| b. | in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne | 130,00 € |
| c. | in einer Grabstätte für Erdbestattung | 130,00 € |
- (4) Die Bestattung von standesamtlich nicht angemeldeten Leibesfrüchten (...), erfolgt gegen eine Gebühr von 18,00 €.

3. § 7 (Ausgrabungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Für die Ausgrabung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a. | Ausgrabung der Leiche einer Person über 5 Jahre | 380,00 € |
| b. | Für die Ausgrabung einer Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 %. | |
| c. | Für die Ausgrabung einer Aschurne | 50,00 € |

- d. Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so wird hierfür (ohne Sargstellung) eine Gebühr erhoben von 400,00 €

4. § 8 (Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte) erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- | | | |
|----|---|---------|
| a. | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 50,00 € |
| b. | Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 75,00 € |
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben 50,00 €

5. § 9 (Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 11 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| a. | für eine Grabstelle | 75,00 € |
| b. | für jede weitere Grabstelle je | 75,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle 75,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|--------|
| a. | bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 8,00 € |
| b. | bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 5,00 € |

6. § 10 (Gebühren für Grabberäumung) wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten: | |
| 1. | Bei Reihengräbern- Urnenreihengräbern und einstelligen Wahlgräbern (Urnenreihengräbern) | 50,00 € |
| 2. | Bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf mehrstelligen Wahlgräbern oder Urnenwahlgräbern errichtet sind, | 75,00 € |
| b. | Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter | 5,00 € |
| c. | Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs | 8,00 € |

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wolframshausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wolframshausen
Wolframshausen, den 19.11.2001

(S I E G E L)

gez.
M O R G E N S T E R N
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungssatzung) in der Gemeinde Wolframshausen im Landkreis Nordhausen (Beschluss-Nr.: 39-20/2001) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 08.11.2001, eingegangen am 13.11.2001, unter AZ 30/092.6/Ho-Sch.

Gemeinde Wolframshausen
Wolframshausen, den 19.11.2001

(S I E G E L)

gez.
M O R G E N S T E R N
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln in Wolframshausen und Wernrode lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 20.11.2001 bis 26.11.2001 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

**ausgegangen am: 19.11.2001
abgenommen am: 27.11.2001**

abzunehmen am: 27.11.2001